

**Information über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen
an die Stadt Kröpelin**

Gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 KV M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 beteiligen.

Über die Einnahme ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind.

Der Bericht für das Haushaltsjahr 2016 kann zu den üblichen Sprechzeiten der Stadt Kröpelin vom 30.03.2017 bis 02.05.2017, Zimmer 20 Kämmerei, eingesehen werden.



Kühl

2. stellv. Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Beginn der Auslegung: 30.03.2017

Ende der Auslegung: 02.05.2017